

II-1945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Nov. 1968 No. 968/3

Anfrage

der Abgeordneten M o s e r , Dr. T u l l
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend die Propagandaschrift "für alle".

Im September 1968 erschien eine weitere Nummer der Propagandaschrift "für alle" unter dem Titel "Tage der Bewährung". Diese Nummer trägt die Bezeichnung Nr. 3, obwohl Bundeskanzler Dr. Klaus in seiner Anfragebeantwortung vom 4.7.1968 unter der Propagandaschrift "für alle" herausgegebene "Wohnbaufibel" als Nr. 3 bezeichnet hatte.

Wie auf mündliche parlamentarische Anfragen bekanntgegeben wurde, war für den Druckauftrag dieser Nummer eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen worden. Der Zuschlag erfolgte an vier verschiedene Druckereien in Wien und in anderen Bundesländern.

Während die Gesamtkosten für die im Februar 1968 erschienene Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle", welche die gleiche Ausstattung und dasselbe Format wie die Nr. 3 ("Tage der Bewährung") besitzt, sich auf S 812.145.50 beliefen, kostete die im September herausgegebene Nr. 3 ("Tage der Bewährung") S 833.766.60.

Ferner wurde auf eine mündliche Anfrage festgestellt, daß das Impressum der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") innerhalb derselben Auflage abweichende Angaben enthält. Bundeskanzler Dr. Klaus sagte zu, eine Untersuchung darüber einzuleiten, wie es zu den

verschiedenen Impressa gekommen war und ließ dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte mitteilen, daß, nachdem der Druck bereits begonnen hatte, ein Rechtsgutachten einlangte, welches eine Änderung des Impressums für erforderlich erachteten ließ. Es wurde daher der Auftrag erteilt, das Impressum abzuändern. Dieser Auftrag wurde aber nicht vollständig durchgeführt.

Bereits bei der Beantwortung der mündlichen Anfrage Zl. 1367/M vom 7.2.1968 erklärte der Herr Bundeskanzler, er hätte den Auftrag gegeben ein Impressum zu machen, welches den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Auch in der Fragestunde vom 14.3.1968 führte der Herr Bundeskanzler zur Anfrage 1425/M bezüglich der abweichenden Impressa der Nr. 1 und der Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle" aus, "eingehende Prüfungen" sowohl im Bundeskanzleramt wie auch im Justizministerium hätten ergeben, daß das Impressum bei der ersten Postwurfsendung pressegesetzlich richtig war, aber auch das Impressum der zweiten Nummer den gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Aus der Anfragebeantwortung Zl. 637/A.B. vom 13.5.1968 ist ersichtlich, daß alle Überlegungen über die rechtlichen Probleme der Impressa der Propagandaschrift "für alle" im Bundeskanzleramt selbst und zwischen Bundeskanzleramt und Justizministerium in mündlichen Aussprachen erwogen wurden, da kein Dienststück darüber vorhanden ist.

In der Anfragebeantwortung 869/A.B. vom 29.8.1968 stellte der Bundeskanzler dazu fest, daß sich die Anlegung eines eigenen Aktenstückes erübrigt, da für das Impressum der Nr. 2 der Wortlaut verwendet wurde, wie er schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzleramtes (Bundespresso) Anwendung findet und wozu damals bereits das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hergestellt

worden war. Wie aus den angeführten Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers hervorgeht, hatte man sich auch im Bundeskanzleramt bereits vor Herausgabe der letzten Nummer dieser Propagandaschrift ("Tage der Bewährung") eingehend mit dem Impressum beschäftigt und der Herr Bundeskanzler sogar ausdrücklich festgestellt, daß die Rechtslage so klar sei, daß sich die Anlage eines Aktenvermerkes erübrigte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen nun unter Hinweis auf die obige Sachverhaltsdarstellung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Welche namentlich zu nennenden Druck- und Verlagsanstalten wurden in Form einer beschränkten Ausschreibung zur Anstellung eines Druckauftrages der Propagandaschrift "für alle" ("Tage der Bewährung") eingeladen ?
- 2.) Wie war der Wortlaut der beschränkten Ausschreibung ?
- 3.) Welche namentlich zu nennende Firmen haben Offerte vorgelegt ?
- 4.) Welchen von ihnen wurde der Druckauftrag erteilt ?
- 5.) Welche Gründe waren für die Erteilung des Druckauftrages maßgebend ?
- 6.) Wie schlüsseln sich die angegebenen Gesamtkosten in der Höhe von S 833.766,60 nach Druck-Papierkosten, graphischer Gestaltung und Portospesen ?
- 7.) Was war die Ursache der Steigerung der Kosten für die Nr. 3 ("Tage der Bewährung") gegenüber der Nr. 2 Propagandaschrift "für alle" um S 21.621,10 ?
- 8.) Weshalb wurde bei der Vergabeung des Druckauftrages der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") dieser Auftrag nicht an eine Firma, nämlich den Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl. 1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben ?
- 9.) Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht zwangsläufig die Kosten erhöht ?

- 10.) Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt, oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt ?
- 11.) (Bei Bejahung der Frage 10:) Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde ?
- 12.) (Bei Bejahung der Frage 10:) Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien ?
- 13.) Wieviele Exemplare der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") der Propagandaschrift wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt ?
- 14.) Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien, aufgeschlüsselt nach Setz-, Druck- und Papierkosten ?
- 15.) Aus welchen Gründen wurde nunmehr ein Gutachten über den Wortlaut des Impressums eingeholt, obwohl Sie in Ihrer Anfragebeantwortung vom 29.8.1968 869/A.B. erklärten, daß sich die Anlegung eines eigenen Aktenvermerkes erübrigt, da schon seit Jahren bei sämtlichen anderen periodischen Druckschriften des Bundeskanzlers der Wortlaut eines der bisher verwendeten Impressa Anwendung findet und Sie in der Anfragebeantwortung vom 13.5.1968, Zl. 637/A.B. ausführten, daß die Formulierung des Impressums der Nr. 2 der Propagandaschrift "für alle" seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegt worden war ?
- 16.) Welcher Art waren Ihre Bedenken gegen den einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Justiz festgelegten Wortlaut des Impressums, sodaß Sie ein neuerliches und diesmal sogar schriftliches Gutachten einholen ließen ?
- 17.) Von welcher Stelle wurde dieses Gutachten erstattet ?
- 18.) Wie lautet die Geschäftszahl des darauf bezughabenden Aktes ?

-5-

- 19.) Wie ist der Wortlaut des bzw. falls es sich um mehrere handelt, der Gutachten?
- 20.) Wie ist der Wortlaut des auf Grund dieses Gutachtens angelegten Aktes und der auf diesem Gutachten beruhenden Verfü = fügungen?
- 21.) Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, mitgeteilt haben, dass das Impressum während des Druckes umgeändert wurde, warum hat Staatssekretär Pisa dann nicht dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte jene Exemplare übersandt, die das Impressum tragen, welches auch an alle Haushalte ausgesendet wurde, sondern jene Stücke, die ein Impressum enthalten, das wenige Exemplare aufweisen?